

99085001012009

Reisepass oder vorläufigen Reisepass beantragen (bei Namensänderung)

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004211-99085001012009/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99085001012009
Leistungsbezeichnung I	Reisepass oder vorläufigen Reisepass beantragen (bei Namensänderung)
Leistungsbezeichnung II	Reisepass oder vorläufigen Reisepass beantragen (bei Namensänderung)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 11 Paßgesetz (PaßG) – Ungültigkeit eines Passes • § 15 Paßgesetz (PaßG) – Pflichten des Passinhabers • § 25 Paßgesetz (PaßG) – Ordnungswidrigkeiten • § 5 Passverordnung (PassV) – Lichtbild • § 15 PassV – Gebühren • § 17 PassV – Ermäßigung und Befreiung von Gebühren
Teaser	Wenn sich Ihr Nachname geändert hat (durch Heirat bzw. Heirat der Eltern oder Wiederannahme Ihres Geburtsnamens nach Scheidung) oder Sie eine Neusortierung Ihrer Vornamen vorgenommen haben, hat Ihr bisheriger Pass mit dem früheren Namen eine unzutreffende Eintragung und ist deshalb ungültig geworden. Sollten Sie auch weiterhin einen Reisepass benötigen, müssen Sie unverzüglich ein neues Dokument beantragen.
Volltext	Wenn sich Ihr Nachname geändert hat (durch Heirat bzw. Heirat der Eltern oder Wiederannahme Ihres Geburtsnamens nach Scheidung) oder Sie eine Neusortierung Ihrer Vornamen vorgenommen haben, hat Ihr bisheriger Pass mit dem früheren Namen eine unzutreffende Eintragung und ist deshalb ungültig geworden. Sollten Sie auch weiterhin einen Reisepass benötigen, müssen Sie unverzüglich ein neues Dokument beantragen. Achtung! Sie sind verpflichtet, den ungültigen Reisepass unverzüglich bei der Passbehörde vorzulegen, er wird dann in der Regel eingezogen. Verlobte können bereits nach der Anmeldung der Eheschließung mit einer Bescheinigung vom Standesamt ihren neuen Reisepass oder auch

Modul

Sachverhalt

Personalausweis beantragen, so dass er am Tag der Eheschließung fertig ist. Nach der Eheschließung kann der Reisepass unter Vorlage der Heiratsurkunde abgeholt werden.

Hinweis zur zuständigen Stelle

Die Zuständige Behörde für die Ausstellung eines Reisepasses ist die Passbehörde der Gemeinde- oder Stadtverwaltung am Wohnort des Antragstellers.

Aus wichtigen Gründen kann der Reisepass auch in einer anderen Gemeinde beantragt werden, als bei der, die eigentlich für Sie zuständig wäre. Diese Passbehörde holt sich dann zunächst die Ermächtigung zur Passausstellung von der eigentlich für Sie zuständigen Passbehörde ein. Wird diese Ermächtigung erteilt, kann der Pass ausgestellt werden, dann verdoppeln sich die Gebühren allerdings.

Auch bei den deutschen Auslandsvertretungen können Sie Reisepässe und vorläufige Reisepässe beantragen. Die Kosten betragen in diesem Fall zusätzlich EUR 13,00.

Erforderliche Unterlagen

- bisheriges amtliches Personaldokument (zum Beispiel Reisepass, Personalausweis oder Kinderreisepass)
- ein aktuelles Foto in der vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit
- bei Familienstand ledig Ihre Geburtsurkunde, bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Personen Ihre Eheurkunde
- bei Jugendlichen unter 18 Jahren
Sorgerechtserklärung gff. Zustimmungserklärung des abwesenden Elternteils oder Negativbescheinigung vom zuständigen Jugendamt

Hinweis: Die Vorlage von Urkunden ist notwendig um möglicherweise auftretende Probleme, insbesondere bezüglich der Schreibweise und Reihenfolge der Aufnahme von Vor- und Familiennamen in den Pass, sofort zu klären. Dies kann zum Beispiel auch der Fall sein, wenn seit der letzten Ausstellungen Änderungen Ihrer Angaben aufgetreten sind oder bei der

Modul	Sachverhalt
	erstmaligen Beantragung nach dem Zuzug in die Stadt oder Gemeinde.
Voraussetzungen	Bei Ihnen dürfen keine Gründe für eine Versagung vorliegen, wie zum Beispiel: • Nichterfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht • Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland • Annahme, dass Sie sich durch eine Ausreise einer Strafverfolgung, einer Strafvollstreckung oder einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen wollen Aus denselben Gründen kann Ihnen ein Reisepass auch entzogen werden.
Kosten	• Neuausstellung des Reisepasses mit 32 / 48 Seiten: Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben: EUR 70,00 / 92,00 Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: EUR 37,50 / 59,50 • Neuausstellung des Reisepasses im Expressverfahren mit 32 / 48 Seiten: Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben: EUR 102,00 / 124,00 Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: EUR 69,50 / 91,50 • Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses: EUR 26,00 • Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses: EUR 6,00 In manchen Städten und Gemeinden kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine Bedürftigkeit nachweisen kann. So kann Empfängern von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II die Gebühr erlassen werden, wenn sie als Nachweis den jeweiligen Bewilligungsbescheid mitbringen. Die Entscheidung über einen Erlass der Gebühr wird im Einzelfall getroffen und liegt in der Verantwortung der jeweiligen Behörde. Bitte fragen Sie bei Ihrer Passbehörde nach, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Gebührenerlass möglich ist.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	• Ein Reisepass wird nur auf Antrag ausgestellt, diesen müssen Sie persönlich stellen. • Bei der Abholung können Sie sich vertreten lassen. Der Vertreter muss eine Vollmacht von Ihnen vorlegen und sich mit seinem Personaldokument (in der Regel Personalausweis oder Reisepass) ausweisen. • Einen alten, ungültig gewordenen Pass dürfen Sie, zum Beispiel zu Andenkenzwecken, behalten. Dafür muss die Passbehörde die Ungültigkeit des Passes durch eine Stempelung oder durch Lochung kenntlich machen.
Bearbeitungsdauer	Derzeit beträgt die Bearbeitungsdauer ungefähr 8 Wochen.
Frist	Bekanntgabe und Beantragung eines neuen Reisepasses bei der zuständigen Stelle: unverzüglich Dies gilt, wenn Sie auch weiterhin einen Reisepass brauchen (weil Sie zum Beispiel keinen Personalausweis besitzen).
weiterführende Informationen	
Hinweise	Expresspass und vorläufiger Reisepass Wenn Ihnen die reguläre Bearbeitungsdauer von zwei bis sechs Wochen für Ihre Reisepläne zu lang ist und Sie den Reisepass schon eher benötigen, kann Ihnen Ihre Passbehörde den Pass auch im Expressverfahren ausstellen, sofern sie über die nötige technische Ausstattung verfügt. Im Expressverfahren hergestellte Pässe benötigen für die Bearbeitung drei bis vier Werktage. Sofern der Antrag bis 12 Uhr bei der Bundesdruckerei eingeht, erfolgt die Anlieferung der Expresspässe in der jeweiligen Behörde innerhalb von zwei Arbeitstagen (ohne Feiertage und Wochenende). Erst wenn Ihnen der Reisepass auch im Expressverfahren nicht rechtzeitig vor dem von Ihnen beabsichtigten erstmaligen Gebrauch ausgehändigt werden kann, wird Ihnen ein vorläufiger Reisepass ausgestellt. Diesen erhalten Sie unmittelbar bei der Beantragung, so dass Sie nicht auf ihn warten müssen.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Es kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	